

**Antrag 196/I/2024****KDV Steglitz-Zehlendorf****Der Landesparteitag möge beschließen:****Der Bundesparteitag möge beschließen:****Empfehlung der Antragskommission****Überweisen an: ASJ (Konsens)****Zivilgesellschaft vor hohen Kosten durch urheberrechtliche Abmahnungen schützen**

1 Die Bundestagsfraktion der SPD im Deutschen Bundestag  
2 wird aufgefordert, ein weiteres Änderungsgesetz zu § 97a  
3 Urheberrechtsgesetz (UrhG) einbringen, indem geregelt  
4 ist, dass

- 5 • wenn eine Abmahnung erforderlich ist, diese nur  
6 dann Gebühren auslösen kann, wenn ihr nicht bin-  
7 nen einer Woche endgültig abgeholfen oder der Ver-  
8 letzter bereits wegen einer anderen und vergleich-  
9 baren Rechtsverletzung abgemahnt wurde
- 10 • sich die Höhe des Ersatzes der erforderlichen Auf-  
11 wendungen bei einer Gruppe mehrerer natürlicher  
12 Personen, einer schulische, universitären oder einer  
13 ehrenamtlichen Gliederung einer wohltätigen Ein-  
14 richtung, einer politischen Partei oder eines Vereins  
15 auf die Höhe beschränkt, die für natürliche Perso-  
16 nen gilt

17 und

- 18 • ein Anspruch aus der Abmahnung auf Unterlassung  
19 und Ersatz erforderlicher Aufwendungen nur dann  
20 besteht, wenn die Abmahnung nicht rechtsmiss-  
21 bräuchlich ist.

22

23 Der Entwurf des weiteren Änderungsgesetzes zu § 97a  
24 UrhG ist dem Antrag als Anlage beigefügt. Die farblich  
25 grün hervorgehobenen Passagen werden als Ergänzun-  
26 gen vorgeschlagen.

27

28

**29 Begründung**

30 Es gibt Urheber und Rechteinhaber, die das Urheber-  
31 rechtsgesetz (aus)nutzen, um im Wege der Abmahnung  
32 Unterlassungsansprüche für kleinere Verstöße nach dem  
33 UrhG gegen Schulen, Universitäten und ehrenamtliche  
34 Gliederungen von politischen Parteien, Vereinen und ge-  
35 meinnützlichen Einrichtungen geltend zu machen, die nur  
36 dem Ziel dienen Aufwendungsersatz zu produzieren. Pro-  
37 fiteure sind Rechtsanwälte, die sich auf dieses Abmahn-  
38 geschäft oft spezialisiert haben. Hier soll durch das bean-  
39 tragte Änderungsgesetz die bereits bestehende Begren-  
40 zung des Aufwendungsersatzes für natürliche Personen  
41 auf diesen (Personen)Kreis ausgedehnt werden, weil hö-  
42 here Abmahnkosten auch bei diesen Einrichtungen in un-  
43 billig sind. Grundsätzlich sollen auch Kosten dann nicht  
44 entstehen, wenn die Verletzung durch einfachen Hinweis  
45 oder bei einem ersten Urheberrechtsverstoß durch eine  
46 einfache Mitteilung beseitigt werden kann. Damit sollen  
47 Verfahren vereinfacht und Kosten reduziert werden, ohne

48 dass der Schutz von Urhebern eingeschränkt wird.  
49  
50 Ehrenamtlichen Gliederungen politischer Parteien entste-  
51 hen in Wahlkampfjahren durch Abmahnungen Kosten in  
52 Höhe von mehreren hunderttausend Euro.